Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 217 — Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk.

Vom 3. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk (GBl. S. 7) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

Preis ohne Umsatzsteuer

Preis

e) Umsatzsteuer

§ 2 Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3 Fertigungslöhne

- (1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.
- (2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des für das Uhrmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.
- (3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.
- (4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebs-

inhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§4 Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

- (1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74°/o. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung der Preisverordnung Nr. 217 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.
- (2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.
- (3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5 Materialkosten

- (1) Für vom Uhrmacherbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.
- (2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. Beim Mengeneinsatz des Werkstof fes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Späne usw.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Betriebslenkung ergibt.

§ 6 Materialkostenzuschlag

- (1) Als Materialkostenzuschlag auf das Material dürfen einschl. Risiko höchstens 33V3% berechnet werden.
- (2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen 'keinerlei Zuschläge berechnet werden.
- (3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung richtet